



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 10,11/24

20.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, den 08.06.2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5167 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	93	230	Hof- und Gebäudefläche, Stormstraße 1 (Teil)	303
2	Lehe	93	231	Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Stormstraße 1 (Teil)	38

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstücke (2 Flurstücke) bebaut mit zweigeschossigem und teilweise unterkellertem Mehrfamilienhaus mit Schankgaststätte und Bordellbetrieb im EG; Baujahr: 1904; Wohn- und Gewerbeflächen: ca. 640m²; Innenbesichtigung nicht möglich. Bewertung erfolgte anhand des äußeren Anscheins und behördlicher Unterlagen; Wertminderung aufgrund des Alters berücksichtigt.

Die Versteigerungsvermerke sind in das Grundbuch eingetragen worden am: 30.01.2024.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG insgesamt: 536.000,00€.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5167, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 530.000,00 €.

Für das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 5167, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 6.000,00 €.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.